

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**19/075**

Status:

öffentlich

### **Widmung einer Verkehrsfläche als Gemeindestraße hier: Bebauungsplangebiet Nr. 215 (OT Middels-Westerloog)**

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Langefeld/Middels/Spekendorf		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

#### Finanzielle Auswirkungen:

1. Laufende Bauunterhaltung im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht durch die Stadt.
2. Abschreibungskosten fallen nicht an, da die öffentliche Fläche vom Erschließungsträger kostenlos an die Stadt übertragen wurde.

#### Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) wird die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche (Straße) förmlich übernommen und für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG) ohne Widmungsbeschränkungen.

#### **Hengstforde**

Die Verkehrsfläche besteht aus dem Flurstück 8/8 der Flur 11, Gemarkung Middels-Westerloog. Sie beginnt an der „Langefelder Straße“ -Mi- (K122) und endet am Flurstück 7/1.

Straßenbaulastträger und Eigentümer ist die Stadt Aurich.

#### Sachverhalt:

Die oben aufgeführte Verkehrsfläche befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 215 (Gewerbegebiet Middels). Im Rahmen eines Erschließungsvertrages ist die Straße vom Erschließungsträger hergestellt und nach Abnahme unentgeltlich an die Stadt Aurich über-

tragen worden.

Die Verkehrsfläche dient dem öffentlichen Verkehr und ist entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung (als Gemeindestraße) noch zu widmen.

Durch die Widmung werden die sich aus der Straßenbaulast (§ 9) ergebenden Rechte und Pflichten des Baulastträgers begründet und jedermann der Gebrauch der Straße im Rahmen des § 14 (1) gestattet.

**Qualitätsmerkmal „Familiengerechte Kommune“:**

Keine Auswirkungen.

**Anlagen:**

- Lageplan Hengstforde

gez. i. V. Kuiper